

Öffentliches Kaufangebot

der

AEVIS Holding SA, Fribourg, Schweiz

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00 der

Victoria-Jungfrau Collection AG, Interlaken, Schweiz

Angebotspreis: CHF 250.00 netto je vollständig liberierte Namenaktie der Victoria-Jungfrau Collection AG ("VJC" oder die "Gesellschaft") mit einem Nennwert von je CHF 100.00 (die "VJC Aktien"). Der Angebotspreis wird durch den Bruttobetrag allfälliger Dividendenzahlungen, Kapitalausschüttungen oder anderer Verwässerungseffekte (wie z.B. Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Verkauf von VJC Aktien durch VJC oder ihre Tochtergesellschaften unter dem Angebotspreis oder Ausgabe von Options- und/oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten mit Bezug auf VJC Aktien) reduziert.

Angebotsfrist: Vom 28. November 2013 bis zum 30. Dezember 2013, 16:00 Uhr, mitteleuropäische Zeit ("MEZ") (verlängerbar)

Durchführende Bank:

UBS AG

VJC Aktien

Valorennummer: 111'107

ISIN: CH0001111076

Ticker: VIJN

Angebotsprospekt vom 8. November 2013

Angebotsrestriktionen

Allgemein

Das Angebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben ist, wird weder direkt noch indirekt in einem Staat oder einer Rechtsordnung unterbreitet, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder Regulierungen verletzen würde oder welcher/welche von AEVIS Holding SA eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, Verwaltungs- oder regulatorischen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf einen solchen Staat oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen in solchen Staaten oder Rechtsordnungen weder verteilt, noch in solche Staaten oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der VJC durch Personen in solchen Staaten oder Rechtsordnungen verwendet werden.

United States of America

The public tender offer described in this prospectus (the "**Offer**") is not being made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This offer prospectus and any other offering materials with respect to the Offer may not be distributed in nor sent to the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of VJC, from anyone in the United States of America. AEVIS Holding SA is not soliciting the tender of securities of VJC by any holder of such securities in the United States of America. Securities of VJC will not be accepted from holders of such securities in the United States of America. Any purported acceptance of the Offer that AEVIS Holding SA or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. AEVIS Holding SA reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by it not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful.

United Kingdom

The offer documents in connection with the Offer are not for distribution to persons whose place of residence, seat or habitual abode is in the United Kingdom. This does not apply, however, to persons who (i) have professional experience in matters relating to investments or (ii) are persons falling within Article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations etc") of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in the United Kingdom or (iii) to whom it may otherwise lawfully be passed on (all such persons together being referred to as "relevant persons"). The offer documents in connection with the Offer must not be acted on or relied on by persons whose place of residence, seat or habitual abode is in the United Kingdom and who are not relevant persons. In the United Kingdom any investment or investment activity to which the offer documents relate is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

1. Hintergrund des Angebots

Victoria-Jungfrau Collection AG ist eine im Handelsregister des Kantons Bern unter der Firmenummer CH-092.3.002.073-5 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken. VJC bezweckt die Beteiligung an und die Führung von Gesellschaften im Bereich der Hotellerie. Sie betreibt zurzeit vier 5-Sterne Hotels in der Schweiz: das VICTORIA-JUNGFRAU Grand Hotel & Spa in Interlaken, das Palace Luzern in Luzern, das Eden au Lac in Zürich und das Bellevue Palace in Bern. Die VJC Aktien sind an der SIX Swiss Exchange im Segment "Domestic Standard" wie auch an der BX Berne eXchange kotiert.

Am 21. Oktober 2013 haben Antoine Hubert, seine Ehefrau Géraldine Hubert-Reynard und Michel Reybier (die "**Hubert-Reybier Gruppe**") mit der AEVIS Holding SA, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Fribourg und Kotierung an der SIX Swiss Exchange (die "**Anbieterin**" oder "**AEVIS**"), eine Vereinbarung betreffend den Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an VJC sowie die Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes an die Aktionäre der Gesellschaft abgeschlossen. Am gleichen Tag haben die Hubert-Reybier Gruppe und die Anbieterin ihre konsolidierte Beteiligung von 7.78 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der Gesellschaft bekannt gegeben. Am 24. Oktober 2013 hat die Anbieterin ihre Absicht bekannt gegeben, ein öffentliches Kaufangebot für die sich im Publikum befindenden VJC Aktien zu unterbreiten (das "**Angebot**").

AEVIS hält in der Schweiz Beteiligungen in den Bereichen Gesundheit, Life Sciences, sowie im personenbezogenen Dienstleistungs- und im Immobilienbereich. Die Anbieterin hält die zweitgrösste private Klinikgruppe in der Schweiz, welche in den drei Sprachregionen vertreten ist, sowie ein auf das Gesundheitswesen fokussiertes Immobilienportfolio. Seit 2011 wird AEVIS indirekt durch ihre Aktionäre Antoine Hubert, Géraldine Hubert-Reynard sowie Michel Reybier kontrolliert, die durch einen Aktionärsbindungsvertrag miteinander verbunden sind (siehe in diesem Zusammenhang die Ziffer 3.2 unten). Bei einem erfolgreichen Abschluss des Angebots wird VJC als weiteres Tochterunternehmen in AEVIS integriert. Als neues Standbein von AEVIS mit Fokus Hotellerie, soll VJC als eigenständige Einheit geführt werden. AEVIS plant, die vom Management initiierte Repositionierung der VJC Hotels fortzuführen, organisches Wachstum durch Investitionen in die Modernisierung der Betriebe zu ermöglichen sowie den neuen Geschäftsbereich mit der Integration weiterer Hotels in der Schweiz zu entwickeln. Der Ansatz ist vergleichbar mit AEVIS' erfolgreicher Entwicklung der Privatklinikgruppe Genolier Swiss Medical Network ("**GSMN**").

Ausserdem gibt das Angebot den Aktionären, welche die Anbieterin und VJC bei ihrer künftigen Entwicklung nicht begleiten wollen, die Möglichkeit, sich von ihrer Beteiligung an VJC zu trennen, deren Aktien, gestützt auf einen Antrag des Verwaltungsrats der VJC, ab dem 29. November 2013 von der BX Berne eXchange und ab dem 2. Dezember 2013 von der SIX Swiss Exchange dekotiert werden. Der letzte Handelstag der VJC Aktien an der SIX Swiss Exchange und der BX Berne eXchange wurde auf den 29. November 2013 festgelegt. Nach der Dekotierung

von der SIX Swiss Exchange und der BX Berne eXchange können die VJC Aktien auf der elektronischen Plattform OTX-C der Berner Kantonalbank (BEKB/BCBE) gehandelt werden.

2. Das Kaufangebot

2.1 Voranmeldung

Das Kaufangebot war Gegenstand einer Voranmeldung durch AEVIS gemäss Artikel 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote ("UEV"). Die Voranmeldung wurde am 24. Oktober 2013 in den elektronischen Medien sowie am 28. Oktober 2013 in L'AGEFI in französischer Sprache und in der Neuen Zürcher Zeitung in deutscher Sprache veröffentlicht.

2.2 Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf alle sich im Publikum befindenden VJC Aktien, welche bis zum Ende der Nachfrist, wie in untenstehender Ziffer 2.6 definiert, ausgegeben werden, und deren Anzahl sich am 5. November 2013 wie folgt berechnet:

	Anzahl VJC Aktien
Ausgegeben:	280'000
Von AEVIS oder mit AEVIS in gemeinsamer Absprache handelnden Personen gehalten:	(29'997)
Von VJC gehaltene eigene Aktien:	(3'614) *
Sich im Publikum befindende Aktien:	246'389

* Quelle: VJC

2.3 Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt **CHF 250.00 netto** je vollständig liberierte Namenaktie der VJC (der "**Angebotspreis**"). Der Angebotspreis wird durch den Bruttobetrag allfälliger Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen oder anderer Verwässerungseffekte (wie z.B. Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Verkauf von VJC Aktien durch VJC oder ihre Tochtergesellschaften unter dem Angebotspreis oder Ausgabe von Options- und/oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten mit Bezug auf VJC Aktien) reduziert.

Für alle VJC Aktien, welche (a) während der Angebotsfrist (siehe Ziffer 2.5) und der Nachfrist (siehe Ziffer 2.6) im Rahmen des Angebotes gültig angedient werden und (b) in einem Depot bei einer Schweizer Bank hinterlegt sind, versteht sich der Angebotspreis netto von Gebühren und Kommissionen sowie der Eidgenössischen Umsatzabgabe.

Der Angebotspreis enthält eine Prämie von 37 Prozent gegenüber dem Betrag von CHF 182.42 je VJC Aktie, welcher dem volumengewichteten Durchschnittskurs ("**VWAP**") der Abschlüsse an der SIX Swiss Exchange während der letzten 60 Börsentage vor dem Datum der Voranmeldung entspricht. Er liegt zugleich 31.9 Prozent über dem Börsenschlusskurs von CHF 189.50 je VJC Aktie vom 23. Oktober 2013, dem letzten Handelstag, der dem Datum der Voranmeldung des Angebots vorangegangen ist.

Die Kursentwicklung der VJC Aktie in den letzten drei Jahren präsentiert sich wie folgt (in Schweizer Franken):

	2010*	2011*	2012*	2013**
Höchst:	305.00	272.00	215.00	204.90
Tiefst:	238.00	195.00	176.10	171.00

* *Schlusskurs*

** *Vom 1. Januar bis zum 23. Oktober 2013 (Schlusskurs)*

Quelle: Bloomberg

Gemäss Art. 40 Abs. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel ("**BEHV-FINMA**") muss der Angebotspreis für jede Art von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft mindestens dem Börsenkurs entsprechen. Als Börsenkurs gilt der VWAP während der letzten 60 Börsentage vor dem Datum der Veröffentlichung des Angebotes beziehungsweise der Voranmeldung. Im vorliegenden Fall beträgt der VWAP, wie oben erwähnt, CHF 182.42 je VJC Aktie.

Sind die kotierten Beteiligungspapiere vor der Veröffentlichung des Angebots beziehungsweise der Voranmeldung nicht liquid, so ist auf eine Bewertung der Prüfstelle abzustellen (Art. 40 Abs. 4 BEHV-FINMA). Der von der Prüfstelle unter dem Angebot ermittelte Wert ersetzt für die Bestimmung des Mindestpreises des Angebotes den Börsenkurs.

Das Rundschreiben Nr. 2 der Übernahmekommission betreffend die Liquidität im Sinne des Übernahmerechts vom 26. Februar 2010 bestimmt, wann ein Beteiligungspapier als liquid oder illiquid im Sinne von Art. 40 Abs. 4 BEHV-FINMA gilt. Gemäss diesem Rundschreiben gilt ein Beteiligungspapier, welches nicht dem SLI Swiss Leader Index angehört, als liquid, wenn der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen in mindestens 10 von 12 der Voranmeldung oder dem Angebot vorausgehenden vollständigen Monaten gleich oder grösser als 0.04% des handelbaren Teils des Beteiligungspapiers ("**Free Float**") ist.

Als tägliches Volumen der börslichen Transaktionen gilt das auf der ordentlichen Handelslinie während eines Börsentages generierte Volumen des Beteiligungspapiers.

Gemäss den Angaben der SIX Swiss Exchange zum täglichen Volumen und zum Free Float der VJC Aktien war der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen im vorliegenden Fall während allen 12 der Voranmeldung vorausgehenden

vollständigen Monaten kleiner als 0.04% des Free Float der VJC Aktien. Die VJC Aktie gilt daher im Zusammenhang mit dem Übernahmerecht als illiquid.

In Anbetracht der Illiquidität des Marktes für VJC Aktien hat die Ernst & Young AG in ihrer Funktion als Prüfstelle für das Angebot eine Bewertung des Titels vorgenommen. Das Bewertungsgutachten der Ernst & Young AG vom 7. November 2013 kommt zum Schluss, dass der Wert pro VJC Aktie CHF 219.60 beträgt. Dieser Bericht kann kostenlos bei der UBS AG bezogen werden, Telefon: +41 (0)44 239 47 03, Fax: +41 (0)44 239 69 14, E-Mail: swiss-prospectus@ubs.com. Wie sämtliche anderen Dokumente im Zusammenhang mit dem Angebot kann der Bericht auch unter der Adresse <http://www.aevis.com/websites/aevis/English/3900/offre-publique-daevis-holding-sa---oeffentliches-angebot-der-aevis-holding-sa---public-offer-of-aevis-holding-sa.html> eingesehen werden.

Gemäss Art. 32 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel ("**BEHG**") und Art. 41 Abs. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel ("**Börsenverordnung-FINMA**") muss der Angebotspreis mindestens dem höchsten Preis entsprechen, den die Anbieterin in den letzten 12 Monaten vor Publikation des Angebotes oder der Voranmeldung des Angebotes für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat. Im vorliegenden Fall beträgt der höchste während der letzten 12 Monate vor der Voranmeldung des Angebotes vom 24. Oktober 2013 von der Anbieterin oder von mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bezahlte Preis für VJC Aktien CHF 250.00 (siehe dazu Ziffer 3.6 unten).

2.4 Karenzfrist

Die Karenzfrist, während welcher das Angebot nicht angenommen werden kann, beträgt, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission, 10 Börsentage ab der Veröffentlichung dieses Angebotsprospektes, d.h. sie läuft voraussichtlich vom **14. November 2013 bis zum 27. November 2013** (die "**Karenzfrist**").

2.5 Angebotsfrist

Nach Ablauf der Karenzfrist kann das Angebot während 20 Börsentagen angenommen werden. Unter Vorbehalt einer allfälligen Verlängerung der Karenzfrist wird das Angebot vom **28. November 2013 bis zum 30. Dezember 2013, 16.00 Uhr (MEZ)** zur Annahme offen sein (die "**Angebotsfrist**"). Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission.

2.6 Nachfrist

Die Angebotsfrist wird nach der Publikation des definitiven Zwischenergebnisses des Angebotes um 10 Börsentage verlängert (die "**Nachfrist**"). Die Nachfrist läuft voraussichtlich vom **9. Januar 2014 bis zum 22. Januar 2014, 16.00 Uhr (MEZ)**.

2.7 Bedingungen

Das Angebot steht unter den folgenden Bedingungen:

- (a) Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist hat die Anbieterin Annahmeerklärungen für eine Anzahl von VJC Aktien erhalten, die, zusammen mit den VJC Aktien, welche die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen zu diesem Zeitpunkt halten, mindestens 51 Prozent aller bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegebenen VJC Aktien entsprechen.
- (b) Ab dem Datum der Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ist kein Umstand oder Vorfall eingetreten oder veröffentlicht worden, der, einzeln oder zusammen mit anderen Vorfällen oder Umständen, nach Ansicht einer von der Anbieterin beauftragten Revisionsgesellschaft oder international anerkannten Investmentbank geeignet ist, für VJC oder ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften eine der folgenden Konsequenzen nach sich zu ziehen:
 - (i) einen Rückgang des konsolidierten jährlichen Umsatzes in der Höhe von CHF 3'603'600 (5 Prozent des konsolidierten Umsatzes der VJC für das Geschäftsjahr 2012 entsprechend) oder mehr;
 - (ii) einen Rückgang des konsolidierten jährlichen EBITDA in der Höhe von, respektive im entsprechenden Wert von CHF 282'500 (10 Prozent des konsolidierten EBITDA für das Geschäftsjahr 2012 entsprechend) oder mehr;
 - (iii) eine Abnahme des konsolidierten Eigenkapitals in der Höhe von, respektive im entsprechenden Wert von CHF 6'423'500 (10 Prozent des konsolidierten Eigenkapitals der VJC am 30. Juni 2013 entsprechend) oder mehr.
- (c) Der Verwaltungsrat von VJC hat beschlossen, die Anbieterin oder gegebenenfalls eine mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnde Person im Aktienregister der VJC als Aktionärin mit Stimmrecht für alle im Zusammenhang mit dem Angebot durch die Anbieterin oder die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen erworbenen oder noch zu erwerbenden VJC Aktien einzutragen.
- (d) Die Generalversammlung von VJC hat weder einer Dividendenausschüttung, einer Kapitalherabsetzung, einer Akquisition, einer Spaltung oder irgendeiner anderen Art einer

Veräusserung von Aktiven, welche, allein oder zusammen, einem Wert oder Preis entspricht, der gleich oder höher ist als CHF 12'025'500 (10 Prozent der konsolidierten Bilanzsumme der VJC vom 30. Juni 2013 entsprechend), noch einer Fusion oder einer ordentlichen, genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung der VJC zugestimmt.

- (e) Mit Ausnahme der Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung bekannt gemacht wurden, haben sich VJC und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften seit dem 30. Juni 2013 weder zum Erwerb oder zur Veräusserung von Aktiven, noch zur Aufnahme oder Rückzahlung von fremdem Kapital in der Höhe eines Wertes, der gleich oder höher ist als CHF 12'025'500 (10 Prozent der konsolidierten Bilanzsumme der VJC vom 30. Juni 2013 entsprechend), verpflichtet.
- (f) Weder ein Urteil, eine Verfügung noch irgendeine andere Anordnung einer Behörde wurde erlassen, welches/welche das Angebot oder dessen Vollzug verhindert oder für unzulässig erklärt.

Die Bedingungen (a) und (b) gelten bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist. Die anderen Bedingungen gelten bis zum Ende des Vollzugs des Angebots.

Falls die Bedingung (a) oder die Bedingung (b) beim Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt ist und die Anbieterin nicht auf die Erfüllung verzichtet hat, ist das Angebot als nicht zustande gekommen zu betrachten.

Falls eine der Bedingungen (c) bis (f) nicht erfüllt ist und die Anbieterin vor Ende des Vollzugs des Angebots, wie unten in Ziffer 10.4 definiert, nicht auf die Erfüllung verzichtet hat, kann die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären oder das Ende des Vollzugs um höchstens vier Monate nach Ablauf der Nachfrist aufschieben (die "**Verlängerung**"). Während der Verlängerung unterliegt das Angebot solange und insoweit den Bedingungen (c) bis (f) als diese Bedingungen nicht erfüllt sind und die Anbieterin nicht auf die Erfüllung verzichtet hat. Unter Vorbehalt der Beantragung einer weiteren Verschiebung des Endes des Vollzugs des Angebots durch die Anbieterin und der Genehmigung einer solchen weiteren Verschiebung durch die UEK, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die Bedingungen (c) bis (f) bis zum Ablauf der Verlängerung nicht erfüllt sind und nicht auf die Erfüllung verzichtet wurde.

3. Angaben über die Anbieterin

3.1 Firma, Sitz, Aktienkapital und Geschäftstätigkeit der Anbieterin

Die Anbieterin ist eine im Handelsregister des Kantons Fribourg unter der Firma AEVIS Holding SA (Firmennummer CH-550.0.166.624-7) eingetragene Aktiengesellschaft. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Fribourg, Rue Hans-Geiler 6, c/o Clinique Générale - Ste-Anne SA. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 63'732'645 und ist in 12'746'529 vollständig

liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 eingeteilt. Der Zweck der Gesellschaft ist das Erwerben von Beteiligungen an Unternehmen, die in der Schweiz oder im Ausland im Geschäfts-, Industrie- oder Finanzbereich tätig sind. Die Anbieterin kann alle weiteren Tätigkeiten verfolgen, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern, zu erweitern oder zu begünstigen, insbesondere im Bereich Medien, im elektronischen Handel sowie im Pflege- und Gesundheitsbereich. AEVIS kann darüber hinaus sämtliche Finanz-, Geschäfts-, Industrie-, Mobilen- und Immobilientätigkeiten mit einem direkten oder indirekten Bezug zu ihrem Zweck ausüben. Sie kann in der Schweiz oder im Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften errichten und Beteiligungen an Unternehmen erwerben, welche einen direkten oder indirekten Bezug zu ihrem Zweck haben.

3.2 Beherrschende direkte oder indirekte Aktionäre der Anbieterin und Aktionäre, die mehr als 3 Prozent der Stimmrechte der Anbieterin halten

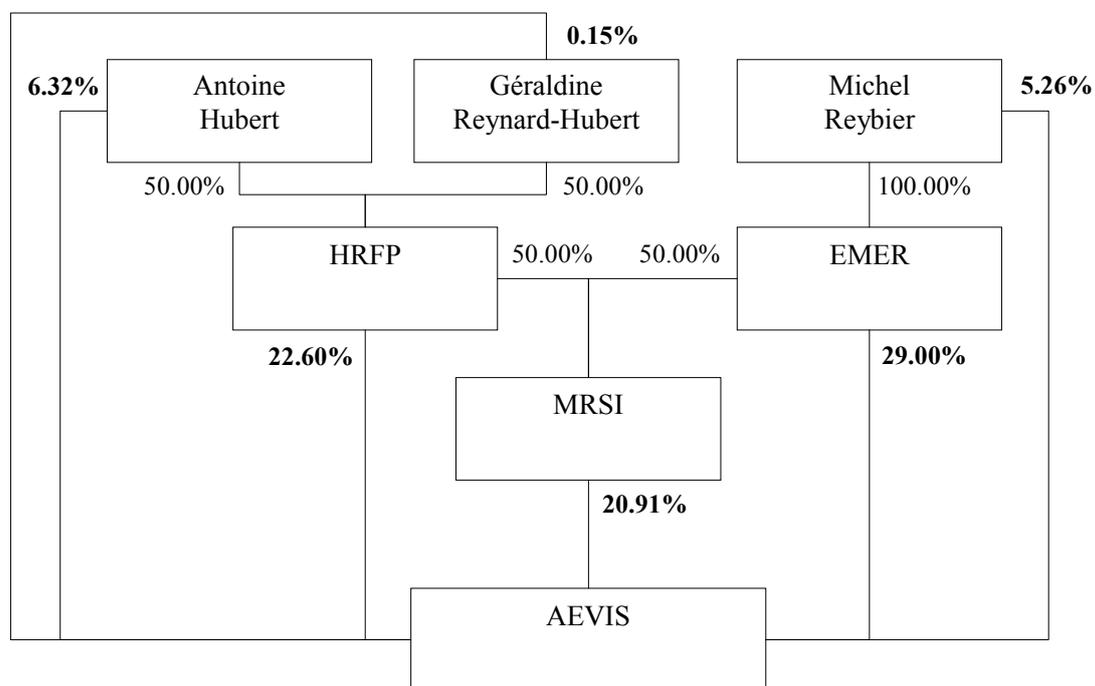
Am 5. November 2013 werden das Aktienkapital und die Stimmrechte der Anbieterin direkt und indirekt zu 84.24 Prozent durch die Hubert-Reybier Gruppe gehalten. Antoine Hubert hält direkt 6.32 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte von AEVIS sowie 150'000 Mitarbeiterkaufsoptionen (*employee stock options*) bezüglich 1.18 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte von AEVIS, Géraldine Hubert-Reynard hält direkt 0.15 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte von AEVIS und Michel Reybier hält direkt 5.26 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte von AEVIS. Die indirekte Beteiligung der Hubert-Reybier Gruppe an AEVIS wird insbesondere durch die Gesellschaft M.R.S.I. Medical Research, Services & Investments SA mit Sitz in Vouvry, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Unterwallis unter der Firmennummer CH-621.3.008.219-8 ("**MRSI**"), gehalten, die 20.91 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte von AEVIS hält. MRSI wird zu gleichen Teilen durch zwei Gesellschaften gehalten:

- HR Finance & Participations SA, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Vouvry, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Unterwallis unter der Firmennummer CH-621.3.001.729-2 ("**HRFP**"); und
- EMER Holding SA, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Vouvry, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Unterwallis unter der Firmennummer CH-660.3.211.010-4 ("**EMER**").

Die HRFP-Aktien werden zu gleichen Teilen von Antoine Hubert und Géraldine Hubert-Reynard gehalten. Sämtliche EMER-Aktien werden von Michel Reybier gehalten.

Antoine Hubert hält überdies durch den Intermediär HRFP indirekt 11.30 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte von AEVIS, Géraldine Hubert-Reynard hält indirekt durch HRFP 11.30 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte von AEVIS, und Michel Reybier hält indirekt durch EMER 29.00 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte von AEVIS.

Das folgende Schema fasst die obenerwähnten Beteiligungen der Hubert-Reybier Gruppe an der Anbieterin zusammen:



Am 19. Januar 2011 haben EMER und HRFP einen Aktionärsbindungsvertrag betreffend das Halten ihrer Beteiligungen an MRSI abgeschlossen. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages:

- gewähren sich die Parteien ein gegenseitiges Vorkaufsrecht im Falle einer Übertragung von MRSI Aktien;
- gestehen sich die Parteien ein beiderseitiges gemeinsames Ausstiegsrecht zu, wonach jede Partei im Falle einer Übertragung von MRSI Aktien durch die andere Partei das Recht hat, einen ihrer Beteiligung entsprechenden Teil an den Erwerber zu übertragen;
- stellen die Parteien einen Mechanismus auf, der es jeder Partei erlaubt im Falle von ernsthaften und fortdauernden Meinungsverschiedenheiten unter den Parteien ein Ausstiegsverfahren in Gang zu setzen, das entweder zur Übernahme der von einer Partei gehaltenen Aktien durch die andere Partei oder zur Veräußerung sämtlicher MRSI Aktien führt; und
- vereinbaren die Parteien die Modalitäten ihrer Vertretung im Verwaltungsrat der MRSI sowie gewisser Führungsregeln.

Gemäss veröffentlichter Anzeige auf der Website der SIX Swiss Exchange am 2. Februar 2013 hält die CHH Financière S.A. – SPF, 65 Boulevard Grande Duchesse Charlotte, L-1331 Luxemburg, 3.17 Prozent (*gerundet*) des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Anbieterin.

3.3 In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen

Für den Zweck des vorliegenden Angebots handeln die Hubert-Reybier Gruppe sowie die von dieser direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin und den von ihr kontrollierten Unternehmen. Das gilt namentlich für HRFP, EMER, MRSI, Genolier Swiss Medical Network SA, Genolier (die zweitgrösste private Klinikgruppe in der Schweiz), Swiss Healthcare Properties AG, Baar (eine Immobiliengesellschaft, die ihre Aktivitäten auf schweizerische Immobilien mit einem Bezug zum Medizinalbereich konzentriert), die NESSENS SA, Genf, sowie die Residenz Les Hauts de Genolier SA, Genolier (welche erstrangige Hotellerie mit der Medizinalpflege in Form von ärztlich betreuten Residenzen verbindet).

Antoine Hubert wurde 1966 geboren. Er ist Schweizer Bürger und wohnhaft in Crans-Montana im Kanton Wallis. Antoine Hubert war hauptsächlich im Immobiliensektor tätig bevor er im Jahre 2002 Beteiligungen an der Clinique de Genolier erwarb und im Jahre 2004 das Genolier Swiss Medical Network gründete. Er war mehrfach unternehmerisch tätig und hat die Funktion eines Direktors in mehreren, in verschiedenen Sektoren tätigen Unternehmen ausgeübt. Antoine Hubert ist Mitglied des Strategie- und Investitionskomitees wie auch des Nominations- und Entschädigungskomitees der Anbieterin. Er besetzt zugleich mehrere Funktionen innerhalb der AEVIS Gruppe: Seit 2009 ist er Delegierter des Verwaltungsrats der Genolier Swiss Medical Network SA, Genolier, Präsident des Verwaltungsrats der Swiss Healthcare Properties AG, Baar, der Immobiliare Villa Anna SA, Sorengo, der Clinique de Valère Immobilière SA, Sion, und der Société Clinique Spontini SAS, Paris, sowie Vize-Präsident des Verwaltungsrats der GSMN Vaud SA, Genolier, der Centre Médico-Chirurgical des Eaux-Vives SA, Genf, und der Hauts de Genolier SA, Genolier. Weiter sitzt er in den Verwaltungsräten der GSMN Zürich AG, Zürich, der Klinik Villa im Park AG, Rothrist, der Clinique Médico-Chirurgicale de Valère SA, Sion, der GSMN Neuchâtel SA, Neuchâtel, der Clinique Générale Ste-Anne SA, Fribourg, der Privatklinik Obach AG, Solothurn, der Ars Medica Clinic SA, Gravesano, der Salus Medica Clinic SA, Sorengo, der Patrimonium Healthcare Property Advisors AG, Baar, der NESSENS SA, Genf, der CSPV-Centre Suisse de Prévention du Vieillissement SA, Genf, der SHI Swiss Hotels Investments SA, Fribourg, der Agefi, der Société de l'Agence Economique et Financière SA, Lausanne, und der Publications Financières LSI SA, Genf.

Géraldine Hubert-Reynard wurde 1969 geboren. Sie ist Schweizer Staatsbürgerin und wohnhaft in Crans-Montana. Seit der Heirat mit Antoine Hubert im Jahr 1992 beteiligt sie sich an den meisten Familien-Unternehmen und Investitionen. Seit 1998 ist sie geschäftsführende Teilhaberin der GCC Global Consulting et Communication S.à.r.l., Genf, der Gesellschaft, welche unter anderem die Verwaltung der Privatinvestitionen der Familie Hubert innehat.

Michel Reybier wurde 1945 geboren. Er ist französischer Staatsbürger und in Verbier im Kanton Wallis wohnhaft. Er lebt seit 1984 in der Schweiz. Nach dem Wirtschaftsstudium hatte Michel Reybier die Führung von verschiedenen Lebensmittelunternehmen, unter anderem einer Supermarktgruppe in der Region Lyon, einer Fabrik, welche Schokoladen und Biscuits unter der Marke Cemoi, produziert sowie eines Fleischwarenunternehmens, welches namentlich die

Marken Aoste, Justin Bridou und Cochonou produziert, inne. Er ist zurzeit im Bereich der Hotellerie und der Para-Hotellerie aktiv. Er übt Verwaltungsratsmandate in verschiedenen Gesellschaften aus und hält die Luxushotel-Gruppe "La Réserve", die in Genf, Paris und St. Tropez/Ramatuelle präsent ist und die er gegründet hat. Weiter hält er eine 30 prozentige Beteiligung an der Seiler Hotels Zermatt AG, Zermatt, Schweiz, und hat ein Verwaltungsratsmandat bei dieser Gesellschaft. Michel Reybier ist zugleich Mitgründer und Aktionär der "Mama Shelter Hotels" Gruppe, die in Paris, Marseille, Istanbul, Lyon und Bordeaux präsent ist.

Michel Reybier präsidiert das Strategie- und Investmentkomitee und sitzt im Audit- und Compliance-komitee der Anbieterin. Weiter ist er seit 2011 Mitglied des Verwaltungsrats der Genolier Swiss Medical Network SA, Genolier, sowie der Swiss Healthcare Properties AG, Baar, der Immobiliare Villa Anna SA, Sorengo, der Clinique de Valère Immobilière SA, Sion, der Patrimonium Healthcare Property Advisors AG, Baar, der Hauts de Genolier SA, Genolier, der NESCEMS SA, Genf, und der SHI Swiss Hotels Investments SA, Fribourg.

3.4 Jahresrechnung

Der Geschäftsbericht 2012 (das Geschäftsjahr endete am 31. Dezember 2012) sowie der Halbjahresbericht für das erste Halbjahr 2013 (das erste Halbjahr 2013 endete am 30. Juni 2013) von AEVIS können kostenlos unter <http://www.aevis.com/websites/aevis/German/2200/finanzberichte.html> eingesehen werden.

Der Geschäftsbericht 2012 und der Halbjahresbericht für das erste Halbjahr 2013 sind ebenso am Sitz der AEVIS, c/o Clinique Générale Ste-Anne, rue Hans-Geiler 6, 1700 Fribourg, Schweiz, (Tel.: +41 (0)26 350 02 02, Fax: +41 (0)26 350 02 03, E-mail: investor.relations@aevis.com) kostenlos erhältlich.

3.5 Beteiligung von AEVIS und der mit AEVIS in gemeinsamer Absprache handelnden Personen an VJC

Am 5. November 2013 betrug die direkte und indirekte Gesamtbeteiligung der Hubert-Reybier Gruppe und AEVIS an VJC 29'997 VJC Aktien, was 10.71 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft entspricht. Diese Beteiligung wird folgendermassen gehalten:

- Géraldine Hubert-Reynard hält direkt 107 VJC Aktien entsprechend 0.04 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft;
- Antoine Hubert und Géraldine Hubert-Reynard halten indirekt zu gleichen Teilen durch den Intermediär HRF (siehe diesbezüglich Abschnitt 3.2 oben) 18'995 VJC Aktien entsprechend 6.78 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft;

- Michel Reybier hält indirekt durch den Intermediär EMER (siehe diesbezüglich Abschnitt 3.2 oben) 10'895 VJC Aktien entsprechend 3.89 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft.

3.6 Käufe und Verkäufe von Beteiligungsrechten der VJC

Im Laufe der der Voranmeldung vorangegangenen 12 Monate (d. h. vom 23. Oktober 2012 bis zum 23. Oktober 2013) haben die Anbieterin und die Gesellschaften, welche sie kontrolliert, weder VJC Aktien gekauft oder verkauft noch Finanzinstrumente mit Bezug auf VJC Aktien gekauft, verkauft oder ausgeübt.

Die Käufe und Verkäufe von Beteiligungsrechten an der VJC während der der Voranmeldung des Angebots vorangegangenen 12 Monate (d.h. vom 23. Oktober 2012 bis zum 23. Oktober 2013) durch die im Rahmen dieses Angebots mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (d.h. die Hubert-Reybier Gruppe und die Gesellschaften, welche diese Gruppe direkt oder indirekt kontrolliert) werden nachfolgend beschrieben:

Zwischen dem 23. Oktober 2012 und dem 20. Oktober 2013 (i) hat Antoine Hubert börslich und ausserbörslich 2'091 VJC Aktien gekauft und 57 VJC Aktien an Dritte verkauft; (ii) hat Géraldine Hubert-Reynard börslich und ausserbörslich 4'077 VJC Aktien gekauft und keine VJC Aktien an Dritte verkauft, und (iii) haben Antoine Hubert und Géraldine Hubert-Reynard börslich und ausserbörslich durch den Intermediär HRF 10'639 VJC Aktien gekauft. Überdies haben Antoine Hubert und Géraldine Hubert-Reynard während derselben Zeitperiode 3'598 VJC Aktien an HRF verkauft.

Am 21. Oktober 2012 haben die Hubert-Reybier Gruppe und AEVIS im Hinblick auf die Einreichung des Angebots eine Akquisitionsvereinbarung abgeschlossen. Zwischen dem 21. Oktober 2013 und dem 23. Oktober 2013 hat die obenerwähnte Aktionärsgruppe börslich und ausserbörslich 5'060 VJC Aktien gekauft. Zwischen dem 24. Oktober 2013 und dem 5. November 2013 hat die obenerwähnte Aktionärsgruppe börslich und ausserbörslich 8'187 VJC Aktien gekauft.

Abgesehen von den vorgängig genannten Transaktionen haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen während der Periode vom 23. Oktober 2012 bis zum 5. November 2013 weder VJC Aktien gekauft oder an Dritte verkauft noch Finanzinstrumente mit Bezug auf VJC Aktien gekauft, verkauft oder ausgeübt.

Der höchste während der Periode vom 23. Oktober 2012 bis zum 5. November 2013 von der Anbieterin und den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen für VJC Aktien bezahlte Preis war CHF 250.00 pro Aktie, wobei die Bezahlung eines Teils des Verkaufspreises in Höhe von CHF 25.00 je VJC Aktie für gewisse Akquisitionen durch den Vollzug des Angebots bedingt ist (siehe Ziffer 5.3 für mehr Informationen in diesem Zusammenhang).

4. Finanzierung des Angebots

Die Anbieterin beabsichtigt, das Angebot mit eigenen Mitteln sowie bestehendem Fremdkapital zu finanzieren.

5. Angaben über VJC

5.1 Firma, Sitz, Aktienkapital und Jahresbericht von VJC

Victoria-Jungfrau Collection AG ist eine im Handelsregister des Kantons Bern unter der Firmennummer CH-092.3.002.073-5 eingetragene Aktiengesellschaft. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Interlaken, Höhweg 41-49, 3800 Interlaken. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 28'000'000 und ist in 280'000 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00 eingeteilt. Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an und die Führung von Gesellschaften im Bereich der Hotellerie.

5.2 Absichten der Anbieterin und der mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bezüglich VJC

Die Hubert-Reybier Gruppe und die Anbieterin glauben, dass die Schweiz ein beachtliches Potenzial im Bereich des Tourismus hat, weshalb AEVIS beabsichtigt, mit VJC ihre Positionierung auf diesem Markt zu verstärken und ihre Einkommensquellen zu diversifizieren. VJC, mit vier strategischen Standorten in der Schweiz, stellt eine ideale Basis für den Aufbau eines neuen Geschäftsbereichs dar. AEVIS beabsichtigt, den neuen Geschäftszweig weiterzuentwickeln und zur Repositionierung der bestehenden Betriebe beizutragen. AEVIS und die Hubert-Reybier Gruppe haben ihre Fähigkeiten in diesem Bereich bereits unter Beweis gestellt. Mittelfristig könnte der Geschäftsbereich Hotellerie innerhalb von AEVIS die gleiche Bedeutung bezüglich Aktiven und Umsatz erlangen wie GSMN. In der Immobilienverwaltung, im Finanzbereich, im Einkauf, in der Ausbildung und in der Vermarktung können in der Zukunft wichtige Verbundeffekte und Synergien erarbeitet werden. Mit der "*Better Aging*"-Marke "Nescens" verfügt AEVIS bereits über ein Bindeglied zwischen dem Tätigkeitsfeld Kosmetik (Laboratoires Genolier CSPV SA), allgemeine Medizin (Check-up-Zentren in den Kliniken), plastische Chirurgie (Clinique Nescens – Paris Spontini) und Hotellerie (SPAs – La Réserve-Hotels).

Im Falle des Zustandekommens des Angebots wird der Verwaltungsrat von VJC um die heutigen Mitglieder herum neu ausgerichtet und zusätzlich verstärkt werden.. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde keine Änderung in der künftigen Zusammensetzung des Verwaltungsrats der VJC beschlossen.

Falls die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98 Prozent der Stimmrechte an den VJC Aktien hält, behält sie sich vor, beim zuständigen Gericht die Kraftloserklärung der

verbleibenden VJC Aktien gemäss Artikel 33 BEHG zu beantragen, sofern das Gesetz dies erlaubt. Falls der Schwellenwert von 98 Prozent der Stimmrechte nach dem Vollzug des Angebots nicht überschritten wird, aber AEVIS eine Anzahl VJC Aktien hält, die es ihr erlaubt, einen Squeeze-out Merger gemäss Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 5 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (ein "**Squeeze-out Merger**") durchzuführen, wird AEVIS einen Squeeze-out Merger umsetzen. Die Höhe und die Art der Abfindung, die den Minderheitsaktionären der VJC im Rahmen eines Squeeze-out Merger bezahlt würde, hängt nebst anderen Faktoren vom Zeitpunkt der Transaktion ab. Eine solche Abfindung könnte tiefer, gleich hoch oder (vorbehaltlich der allfälligen Anwendung der sogenannten "*Best Price Rule*" gemäss Artikel 10 UEV) höher sein als der Angebotspreis. Für einzelne Aktionäre könnte die anwendbare Steuerregelung im Falle eines Squeeze-out Merger ungünstiger sein als die Steuerregelung, die Anwendung fände, wenn die VJC Aktien im Rahmen des Angebots angedient worden wären (siehe Ziffer 10.6 unten für weitere Informationen zu den steuerrechtlichen Konsequenzen des Angebots).

5.3 Vereinbarungen zwischen AEVIS und den mit AEVIS in gemeinsamer Absprache handelnden Personen auf der einen Seite, und VJC, deren Geschäftsleitung, Verwaltungsräten und Aktionären auf der anderen Seite

a) Akquisitionsvereinbarung zwischen Antoine Hubert, Géraldine Hubert-Reynard, Michel Reybier und AEVIS

Am 21. Oktober 2013 haben die Hubert-Reybier Gruppe und AEVIS vereinbart, sich im Hinblick auf die Bildung und das Halten einer wesentlichen Beteiligung an VJC zusammen zu schliessen und dieses Angebot durch den Intermediär AEVIS zu unterbreiten. Sie haben insbesondere vereinbart:

- die Beteiligung an VJC als Gruppe gemäss Art. 20 BEHG bekannt zu geben;
- die Meldepflichten zu beachten, welche sich aus Art. 31 BEHG ergeben; und
- sämtliche Handlungen zu unterlassen, welche dazu führen könnten, dass AEVIS den Angebotspreis aufgrund der Anwendbarkeit der Best Price Rule gemäss Art. 10 UEV erhöhen muss.

Die Parteien haben zudem Mechanismen vereinbart, welche die Anwendbarkeit der schweizerischen Regeln bezüglich der Meldung von Beteiligungsrechten sowie der Best Price Rule sicherstellen sollen.

Im Zusammenhang mit dieser Akquisitionsvereinbarung hat HRFP am 21. Oktober 2013 10'895 VJC Aktien, entsprechend 3.89 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte der VJC, an EMER zum Preis von CHF 250.00 je VJC Aktie verkauft. Der Verkaufspreis von CHF 250.00 je VJC Aktie ist unterteilt in zwei unterschiedliche Beträge, auf der einen Seite (i) einen Unbedingten Betrag (wie weiter unten definiert), und auf der anderen Seite (ii) einen Bedingten

Betrag (wie weiter unten definiert). Der unbedingte Betrag beträgt CHF 225.00 je VJC Aktie, zahlbar durch HRFP innert 3 Börsentagen ab Unterzeichnung des Verkaufsvertrags über die VJC Aktien gegen Lieferung der verkauften Aktien (der "**Unbedingte Betrag**"), und der bedingte Betrag bemisst sich als Differenz zwischen CHF 225.00 und dem in der Voranmeldung vom 24. Oktober 2013 erwähnten Angebotspreis (d.h. CHF 250.00); somit CHF 25.00 (unter dem Vorbehalt von Abzügen aufgrund allfälliger Verwässerungseffekte wie im Angebot umschrieben), bedingt durch den Vollzug des Angebots und am Ende des Vollzugs des Angebots zahlbar (der "**Bedingte Betrag**").

Im Rahmen dieses Verkaufs hat HRFP EMER ihr vollumfängliches Eigentum an den verkauften Aktien sowie das Fehlen von Rechten Dritter an diesen Aktien zugesichert.

b) Aktienverkaufsvereinbarungen zwischen HRFP und Tegula AG beziehungsweise HRFP und Patrimonium AG

Am 17. Oktober 2013 hat die Tegula AG, Zürich, 10'600 VJC Aktien, entsprechend 3.79 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte der VJC, an HRFP verkauft. Der Verkaufspreis der VJC Aktien setzt sich einerseits aus einem Unbedingten Betrag und andererseits aus einem Bedingten Betrag zusammen (siehe in diesem Zusammenhang Ziffer 5.3 a) oben).

Am 21. Oktober 2013 hat die Patrimonium AG, Baar, 4'669 VJC Aktien, entsprechend 1.67 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte der VJC, an HRFP verkauft. Der Preis pro VJC Aktie setzt sich einerseits aus einem Unbedingten Betrag und andererseits aus einem Bedingten Betrag zusammen (siehe in diesem Zusammenhang Ziffer 5.3 a) oben).

Im Rahmen dieser zwei Vereinbarungen haben die Tegula AG beziehungsweise die Patrimonium AG HRFP ihr vollumfängliches Eigentum an den verkauften Aktien sowie das Fehlen von Rechten Dritter an diesen Aktien zugesichert.

5.4 Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt, dass sie oder die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, mit Ausnahme der in diesem Prospekt genannten Informationen, von VJC weder direkt noch indirekt nicht öffentliche Informationen über VJC erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Kaufangebots massgeblich beeinflussen könnten.

6. Publikation

Dieser Angebotsprospekt sowie sämtliche weiteren Publikationen, welche mit dem Angebot in Zusammenhang stehen, werden in L'AGEFI in französischer Sprache und in der Neuen Zürcher Zeitung in deutscher Sprache veröffentlicht. Dieser Prospekt wird überdies Bloomberg, Reuters und Telekurs/AWP-News zugestellt.

7. Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 BEHG

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der AEVIS Holding SA, Fribourg („Anbieterin“), geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft bildete nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Pflichtangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften, eingehalten;
3. wurde die Best Price Rule bis zum 5. November 2013 eingehalten.

Ausserdem sind wir auf keine Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
6. der Angebotsprospekt nicht dem BEHG und dessen Verordnungen entspricht;
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebotes noch eine Bestätigung (*Fairness Opinion*) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 7. November 2013

Ernst & Young AG

Louis Siegrist

Dr. Jvo Grundler

8. Verfügung der Übernahmekommission

Die Übernahmekommission hat am 7. November 2013 folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von AEVIS Holding SA an die Aktionäre von Victoria-Jungfrau Collection AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Victoria-Jungfrau Collection AG hat den Verwaltungsratsbericht entsprechend der Erwägung 8 bis spätestens am 29. November 2013 zu veröffentlichen.
3. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
4. Die Gebühr zu Lasten von AEVIS Holding AG beträgt CHF 50'000.

9. Rechte der Aktionäre der VJC

9.1 Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung am 24. Oktober 2013 mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an VJC, ob ausübbar oder nicht, hält (ein "**Qualifizierter Aktionär**" im Sinne von Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Anmeldung des Angebots in den Zeitungen bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, Fax: +41 (0)58 499 22 91, E-Mail: counsel@takeover.ch) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Anmeldung des Angebots in den Zeitungen zu laufen. Dem Antrag ist der Nachweis der durch den Antragsteller gehaltenen Beteiligung beizulegen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der

Aktionär weiterhin mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an VJC, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

9.2 Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Dispositivs der Verfügung in den Zeitungen bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich; Fax: +41 (0)58 499 22 91, E-Mail: counsel@takeover.ch) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Dispositivs der Verfügung in den Zeitungen zu laufen.

Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

10. Durchführung des Angebots

10.1 Information an die VJC Aktionäre

a) Deponenten

VJC Aktionäre, welche die VJC Aktien in einem Depot bei einer Schweizer Bank hinterlegt haben, werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Sie sind gebeten gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

b) Heimverwahrer

Aktionäre, welche ihre VJC Aktien in Form von Zertifikaten halten, werden durch das Aktienregister von VJC über das Angebot informiert. Sie sind gebeten gemäss diesen Instruktionen zu verfahren.

10.2 Annahme- und Zahlstelle

UBS AG, Zürich, in ihrer Funktion als Finanzberaterin ist mit der Durchführung des Angebots beauftragt. Sie ist Annahme- und Zahlstelle.

10.3 Angediente Aktien

Die angedienten VJC Aktien werden nicht auf einer zweiten Handelslinie gehandelt. Sie werden bei der Andienung durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

10.4 Auszahlung des Angebotspreises / Vollzug

Unter Vorbehalt der Verschiebung des Vollzugstags aufgrund einer Verlängerung der Karenzfrist (Ziffer 2.4), einer Verlängerung der Angebotsfrist (Ziffer 2.5) oder einer Verschiebung des Vollzugs (Ziffer 2.7) wird der Angebotspreis für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten VJC Aktien am 5. Februar 2014 ("**Vollzugstag**") ausbezahlt und die VJC Aktien auf die Anbieterin übertragen.

10.5 Kosten und Abgaben

Die Andienung von VJC Aktien, welche bei einer Bank in der Schweiz deponiert sind, erfolgt im Rahmen dieses Kaufangebotes während der Angebotsfrist ohne Spesen und Kommissionen. Die beim Verkauf anfallende eidgenössische Umsatzabgabe wird von der Anbieterin getragen.

10.6 Steueraspekte

Im Prinzip hat die Annahme des Kaufangebotes und der Verkauf der VJC Aktien im Rahmen des Angebots die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

Direkte Steuern (Einkommens- und Gewinnsteuer)

Aktionäre, die ihre VJC Aktien unter dem Angebot andienen

Im Allgemeinen kann die Andienung der VJC Aktien unter dem Angebot folgende Steuerfolgen nach sich ziehen:

VJC Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre VJC Aktien im Privatvermögen halten: Gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts realisieren Aktionäre, die ihre VJC Aktien im Privatvermögen halten und diese VJC Aktien unter dem Angebot andienen, in der Regel einen steuerfreien, privaten Kapitalgewinn bzw. gegebenenfalls einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. Demzufolge ist die Andienung der VJC Aktien unter dem Angebot in Bezug auf die Einkommensbesteuerung grundsätzlich steuerneutral. Dies setzt voraus, dass die Bedingungen einer "indirekten Teilliquidation", wie sie in der Schweizer Steuergesetzgebung definiert sind, nicht erfüllt sind.

VJC Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre VJC Aktien im Geschäftsvermögen halten (sowie die juristischen Personen, welche ihren Sitz in der Schweiz haben): Gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und

Gewinnsteuerrechts erzielen Aktionäre, die ihre VJC Aktien im Geschäftsvermögen halten und diese VJC Aktien unter dem Angebot andienen, einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust auf der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem steuerlichen Buchwert. Diese Steuerfolgen sind bei der Einkommensbesteuerung ebenfalls auf Personen anwendbar, welche als Wertschriftenhändler qualifizieren.

VJC Aktionäre, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind: Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Schweizer Steuergesetzgebung unterliegt Einkommen, das infolge der Andienung der VJC Aktien im Rahmen des Angebots durch einen Aktionär ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz realisiert wird, nicht der Schweizer Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, vorausgesetzt, dass die VJC Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können. VJC Aktionären, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, wird geraten, in ihrem Wohnsitzstaat das auf sie anwendbare Steuerregime abzuklären.

Aktionäre, die ihre VJC Aktien unter dem Angebot nicht andienen

VJC Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre VJC Aktien im Privatvermögen halten: Im Allgemeinen kann die Nicht-Andienung der VJC Aktien unter dem Angebot folgende Steuerfolgen nach sich ziehen:

- Falls AEVIS nach Vollzug des Angebots mehr als 98 Prozent der Stimmrechte im Hinblick auf die VJC Aktien hält und, sofern es das Gesetz erlaubt, die Kraftloserklärung der verbleibenden sich im Publikum befindenden VJC Aktien gemäss Artikel 33 BEHG (siehe Ziffer 5.2 oben) erreicht, ergeben sich für die VJC Aktionäre grundsätzlich die gleichen Steuerfolgen wie wenn sie ihre VJC Aktien im Rahmen des Angebots angedient hätten (steuerfreier Kapitalgewinn, siehe oben), sofern die Abfindung für die annullierten VJC Aktien nicht direkt durch VJC bezahlt wurde.
- Falls die Schwelle von 98 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht wurde und AEVIS die VJC mit sich selbst – oder mit einer Gesellschaft, welche sie kontrolliert, mithilfe eines Squeeze-out Merger, siehe in diesem Zusammenhang Ziffer 5.2 oben – fusioniert und die betreffenden Aktionäre der VJC mittels Barzahlungen oder irgendeiner anderen Leistung abfindet, wird in der Regel auf der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe der Nennwerte und der Kapitalrücklagen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1bis des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Réserves issues d'apport de capital / Kapitaleinlagereserven) mit Bezug auf VJC Aktien steuerbares Einkommen erzielt (Besteuerung des "Liquidationsüberschusses").

VJC Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre VJC Aktien im Geschäftsvermögen halten (sowie die juristischen Personen, welche ihren Sitz in der Schweiz haben): Grundsätzlich realisieren Aktionäre, die VJC Aktien im Geschäftsvermögen halten im Fall eines squeeze-out (d.h. entweder im Fall einer Kraftloserklärung der Aktien gemäss Artikel 33 BEHG oder im Fall eines Squeeze-out Merger, sofern es das Gesetz erlaubt) steuerbares

Einkommen (beziehungsweise einen Gewinn) oder einen abzugsfähigen Verlust. Diese Steuerfolgen sind bei der Einkommensbesteuerung ebenfalls auf Personen anwendbar, welche als Wertschriftenhändler qualifizieren.

VJC Aktionäre, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind: Aktionäre der VJC, die in der Schweiz nicht steuerpflichtig sind, erzielen kein der schweizerischen Einkommens- oder Gewinnsteuer unterworfenen Einkommen, vorausgesetzt, dass die VJC Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können. VJC Aktionären, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, wird geraten, das auf sie anwendbare Steuerregime abzuklären.

Schweizerische Verrechnungssteuer

Grundsätzlich wird das Angebot die folgenden Verrechnungssteuerfolgen haben:

- Falls AEVIS nach Vollzug des Angebots mehr als 98 Prozent der Stimmrechte im Hinblick auf die VJC Aktien hält und um die Kraftloserklärung der verbleibenden sich im Publikum befindenden VJC Aktien gemäss Artikel 33 BEHG ersucht (sofern es das Gesetz erlaubt), unterliegt die Barzahlung der Anbieterin an die betreffenden Aktionäre grundsätzlich nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Abfindung nicht direkt oder indirekt mit Gewinnen der VJC bezahlt wurde.
- Falls AEVIS die VJC mit sich selbst oder mit einer Gesellschaft, welche sie kontrolliert, mithilfe eines Squeeze-out Merger fusioniert und die betreffenden Aktionäre der VJC mittels Barzahlungen abfindet, unterliegt die Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe der Nennwerte und der Kapitalrücklagen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1bis des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Réserve issues d'apport de capital / Kapitaleinlagereserven) mit Bezug auf VJC Aktien (Besteuerung des "Liquidationsüberschusses") in der Regel der schweizerischen Verrechnungssteuer zum Steuersatz von 35 Prozent.

Je nach Steuerstatus und Steuerwohnsitz des betreffenden Aktionärs ist die schweizerische Verrechnungssteuer voll, teilweise oder nicht rückerstattungsfähig oder der Einkommenssteuer zuzurechnen.

Die vorstehend aufgeführte schweizerische Verrechnungssteuer würde sich, sofern geschuldet, auf alle Aktionäre der VJC unabhängig von deren Wohnsitz auswirken.

Die obigen Angaben dienen ausschliesslich Informationszwecken und es darf nicht darauf vertraut werden ohne eingehende Prüfung der Steuersituation der jeweiligen Person. Es wird den Aktionären oder den an VJC Aktien wirtschaftlich Berechtigten empfohlen, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren, um das für sie im Zusammenhang mit dem Angebot geltende Steuerregime festzustellen.

10.7 Kraftloserklärung und Dekotierung

Am 5. Februar 2013 hat VJC angekündigt, dass die VJC Aktien von der SIX Swiss Exchange und der BX Berne eXchange dekotiert werden. Der letzte Handelstag der VJC Aktien an der SIX Swiss Exchange und der BX Berne eXchange wurde für den 29. November 2013 festgelegt.

Die Dekotierung der VJC Aktien von der SIX Swiss Exchange und der BX Berne eXchange erfolgt gestützt auf einen Antrag des aktuellen Verwaltungsrats der VJC. Nach der Dekotierung von der SIX Swiss Exchange und der BX Berne eXchange können die VJC Aktien auf der elektronischen Plattform OTX-C der Berner Kantonalbank (BEKB/BCBE) gehandelt werden.

Falls AEVIS nach dem Vollzug zwischen 90 und 98 Prozent der Stimmrechte der VJC hält, beabsichtigt AEVIS, die VJC in die Anbieterin oder eine andere durch sie direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaft zu fusionieren, und den verbleibenden Aktionären der VJC im Austausch gegen ihre VJC Aktien gemäss Artikel 8 Absatz 2 FusG eine andere Kompensation als Gesellschaftsanteile an der übernehmenden Gesellschaft zuzuweisen, vermutlich eine Barabfindung oder eine andere Entschädigung. Die Steuerfolgen, die mit einer Fusion mit Barabfindung verbunden sind, können insbesondere für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die ihre VJC Aktien im Privatvermögen halten, sowie für ausländische Anleger (siehe in diesem Zusammenhang Ziffer 10.6) bedeutend weniger günstig sein als wenn sie das Angebot angenommen hätten.

Falls die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98 Prozent der Stimmrechte von VJC halten, behält sich die Anbieterin das Recht vor, die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden VJC Aktien gemäss Art. 33 BEHG zu beantragen soweit es das Gesetz erlaubt.

10.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Exklusiver Gerichtsstand ist das Kantonsgericht des Kantons Genf in der Schweiz oder das an seine Stelle tretende Gericht.

11. Zeitplan

Voranmeldung des Angebots	24. Oktober 2013	
Publikation des Prospekts in den elektronischen Medien	8. November 2013	
Publikation des Prospekts in den Zeitungen	13. November 2013	
Beginn der Karenzfrist	14. November 2013	
Ende der Karenzfrist	27. November 2013	*

Beginn der Angebotsfrist	28. November 2013	*
Ende der Angebotsfrist (16:00 Uhr MEZ)	30. Dezember 2013	* **
Publikation provisorisches Zwischenergebnis in den elektronischen Medien	3. Januar 2014	* **
Publikation definitives Zwischenergebnis in den Zeitungen	8. Januar 2014	* **
Beginn der Nachfrist	9. Januar 2014	* **
Ende der Nachfrist (16:00 Uhr MEZ)	22. Januar 2014	* **
Publikation provisorisches Endergebnis in den elektronischen Medien	23. Januar 2014	* **
Publikation definitives Endergebnis in den Zeitungen	28. Januar 2014	* **
Vollzug des Angebots	5. Februar 2014	* **

* Unter Vorbehalt einer Verlängerung der Karenzfrist durch die Übernahmekommission

** Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Ziffer 2.5 zu verlängern. In diesem Fall wird der Zeitplan angepasst. Die Anbieterin behält sich ebenfalls vor, den Vollzug des Angebotes gemäss Ziffer 2.7 aufzuschieben.

12. Veröffentlichungen

Die vollständigen Angebotsdokumente (einschliesslich des Verwaltungsratsberichts von VJC sowie des Bewertungsberichts der Prüfstelle unter dem Angebot) können in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der UBS AG bezogen werden (Telefon: +41 (0)44 239 47 03, Fax: +41 (0)44 239 69 14, E-mail: swiss-prospectus@ubs.com). Die vollständigen Angebotsdokumente können zudem unter der Adresse <http://www.aevis.com/websites/aevis/English/3900/offre-publique-daevis-holding-sa---oeffentliches-angebot-der-aevis-holding-sa---public-offer-of-aevis-holding-sa.html> heruntergeladen werden.